

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/11268 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte

A. Problem

Vor dem Hintergrund, dass die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens seit dessen Einführung im Jahr 1999 umstritten und – isoliert betrachtet – im europäischen Vergleich verhältnismäßig lang ist, sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit vor, Restschuldbefreiungsverfahren vorzeitig bereits nach drei oder fünf Jahren zu beenden, wenn die betroffenen Schuldner innerhalb der genannten Zeiträume eine Mindestbefriedigungsquote erfüllen oder zumindest die Kosten des Verfahrens tragen. Damit sollen auch bislang im Restschuldbefreiungsverfahren fehlende Anreize für Schuldner geschaffen werden, sich in besonderem Maße um eine Befriedigung der bestehenden Forderungen zu bemühen. Zugleich wird das Restschuldbefreiungsverfahren umgestaltet. Hierdurch werden Schwachstellen im geltenden Recht behoben und der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens Rechnung getragen. Insbesondere werden verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Gläubigerrechte vorgeschlagen. Im Verbraucherinsolvenzverfahren soll der außergerichtliche Einigungsversuch gestärkt und statt des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens die Möglichkeit eines Insolvenzplanverfahrens eröffnet werden, um die Einigungschancen zwischen Schuldner und Gläubigern zu erhöhen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Unter anderem empfiehlt der Ausschuss, die im Gesetzentwurf vorgesehene Mindestbefriedigungsquote für die Abkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens nach § 300 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InsO-E von 25 auf 35 Prozent zu erhöhen und das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren einschließlich der Zustimmungsersetzung als notwendiges Verhandlungsinstrument neben der Zulassung des Insolvenzplanverfahrens in Verbraucherinsolvenzverfahren beizubehalten. Um den beteiligten Personenkreisen und insbesondere der gerichtlichen Praxis einen ausreichenden Vorlauf zu gewährleisten, wird das Inkrafttreten des Gesetzes im Wesentlichen auf den 1. Juli 2014 festgelegt. Um auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits laufende Verbraucherinsolvenzver-

fahren – auf die die neuen Regelungen zur Restschuldbefreiung gemäß der Übergangsregelung keine Anwendung finden – eine schnellere Beendigung zu ermöglichen, empfiehlt der Ausschuss, für jene Verfahren rückwirkend die Regelungen über das Insolvenzplanverfahren für anwendbar zu erklären. Die Bundesregierung soll verpflichtet werden, die Auswirkungen des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Bericht zu erstatten.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung oder unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11268 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. Mai 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatlerin

Burkhard Lischka
Berichterstatler

Sonja Steffen
Berichterstatlerin

Judith Skudelny
Berichterstatlerin

Jens Petermann
Berichterstatler

Ingrid Hönlinger
Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte

– Drucksache 17/11268 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte	Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Insolvenzordnung	Änderung der Insolvenzordnung
Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 4a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	1. In § 4a Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ durch die Wörter „ein Versagungsgrund des § 290 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
a) In Satz 2 werden die Wörter „des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und“ gestrichen.	entfällt
b) In Satz 3 werden die Wörter „einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ durch die Wörter „ein Versagungsgrund des § 290 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.	entfällt
2. § 4c Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„4. der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; § 296 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;“.	
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„(2) Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und ist die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, wird das Verfahren schriftlich durchgeführt. Das Insolvenzgericht kann anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile mündlich durchgeführt werden, wenn dies zur Förderung des Verfahrensablaufs angezeigt ist. Es kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder ändern. Die Anordnung, ihre Aufhebung oder Abänderung sind öffentlich bekannt zu machen.“	
4. Dem § 15a wird folgender Absatz 6 angefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„(6) Auf Vereine und Stiftungen, für die § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden.“	
5. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „303“ durch die Angabe „303a“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 26a wird wie folgt <i>geändert</i> :	6. § 26a wird wie folgt gefasst :
	„§ 26a
	Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters
	(1) Wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet, setzt das Insolvenzgericht die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss fest.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(2) Die Festsetzung erfolgt gegen den Schuldner, es sei denn, der Eröffnungsantrag ist unzulässig oder unbegründet und den antragstellenden Gläubiger trifft ein grobes Verschulden. In diesem Fall sind die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters ganz oder teilweise dem Gläubiger aufzuerlegen und gegen ihn festzusetzen. Ein grobes Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Antrag von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte und der Gläubiger dies erkennen musste. Der Beschluss ist dem vorläufigen Verwalter und demjenigen, der die Kosten des vorläufigen Insolvenzverwalters zu tragen hat, zuzustellen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten entsprechend.
	(3) Gegen den Beschluss steht dem vorläufigen Verwalter und demjenigen, der die Kosten des vorläufigen Insolvenzverwalters zu tragen hat, die sofortige Beschwerde zu. § 567 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	entfällt
aa) In Satz 1 werden die Wörter „gegen den Schuldner“ gestrichen.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Ist der Antrag des Gläubigers unbegründet, werden dem Gläubiger die Kosten auferlegt, ansonsten dem Schuldner.“	
cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „dem Schuldner“ durch die Wörter „dem, der die Kosten zu tragen hat,“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Schuldner“ durch die Wörter „dem, der die Kosten zu tragen hat,“ ersetzt.	entfällt
7. § 27 wird wie folgt geändert:	7. § 27 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 270 bleibt unberührt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird das Wort „Geburtsjahr“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) <i>In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.</i>	entfällt
cc) Nummer 4 wird aufgehoben.	bb) u n v e r ä n d e r t
	cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
8. Dem § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„Das Gericht soll auf den Berichtstermin verzichten, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist.“	
9. § 30 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	9. u n v e r ä n d e r t
10. In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	10. u n v e r ä n d e r t
11. In § 56 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. Dem § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:	12. u n v e r ä n d e r t
„(3) Die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters wird gesondert vergütet. Er erhält in der Regel 25 Prozent der Vergütung des Insolvenzverwalters bezogen auf das Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der vorläufigen Verwaltung unterliegt. Beträgt die Differenz des tatsächlichen Werts der Berechnungsgrundlage der Vergütung zu dem der Vergütung zugrunde gelegten Wert mehr als 20 Prozent, so kann das Gericht den Beschluss über die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Vergütung des Insolvenzverwalters ändern.“	
13. § 65 wird wie folgt gefasst:	13. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 65	
Verordnungsermächtigung	
Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters sowie das hierfür maßgebliche Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.“	
14. § 88 wird wie folgt geändert:	14. § 88 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die in Absatz 1 genannte Frist beträgt drei Monate, wenn ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 eröffnet wird, <i>nachdem eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans erfolglos blieb.</i> “	„(2) Die in Absatz 1 genannte Frist beträgt drei Monate, wenn ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 eröffnet wird.“
15. § 114 wird aufgehoben.	15. u n v e r ä n d e r t
16. In § 174 Absatz 2 werden die Wörter „Handlung des Schuldners“ durch die Wörter „Handlung, eine vorsätzliche pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder eine Steuerstraftat des Schuldners nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung“ ersetzt.	16. u n v e r ä n d e r t
17. In § 175 Absatz 2 werden nach dem Wort „Handlung“ die Wörter „, aus einer vorsätzlich pflichtwidrig verletzten gesetzlichen Unterhaltspflicht, oder aus einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung“ eingefügt.	17. In § 175 Absatz 2 werden nach dem Wort „Handlung“ die Wörter „, aus einer vorsätzlich pflichtwidrig verletzten gesetzlichen Unterhaltspflicht oder aus einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung“ eingefügt.
18. <i>Dem § 270 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</i>	18. § 270 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vorschriften dieses Teils sind auf Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 nicht anzuwenden.“	u n v e r ä n d e r t
	b) In Absatz 4 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	19. In § 274 Absatz 1 werden die Wörter „§ 27 Absatz 2 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
19. § 287 wird wie folgt geändert:	20. § 287 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob ein Fall des § 287a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 vorliegt.“	„Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob ein Fall des § 287a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 vorliegt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung nach Satz 3 hat der Schuldner zu versichern. “
b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Insolvenzverfahrens“ das Wort „(Abtretungsfrist)“ eingefügt.	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Insolvenzverfahrens“ das Wort „(Abtretungsfrist)“ eingefügt.
c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	bb) Satz 2 wird aufgehoben.
	c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:
	„(3) Vereinbarungen des Schuldners sind insoweit unwirksam, als sie die Abtretungserklärung nach Absatz 2 vereiteln oder beeinträchtigen würden.
	(4) Die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, sind bis zum Schlusstermin zu dem Antrag des Schuldners zu hören.“
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	entfällt
„(4) Die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, sind bis zum Schlusstermin zu dem Antrag des Schuldners zu hören.“	
20. Die §§ 288 und 289 werden durch die folgenden §§ 287a bis 289 ersetzt:	21. Die §§ 288 und 289 werden durch die folgenden §§ 287a bis 289 ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 287a	„§ 287a
Entscheidung des Insolvenzgerichts	u n v e r ä n d e r t
(1) Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.	
(2) Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn	
1. dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 versagt worden ist oder	
2. dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 oder nach § 296 versagt worden ist; dies gilt auch im Fall des § 297a, wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 gestützt worden ist.	
In diesen Fällen hat das Gericht dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.	
	§ 287b
	Erwerbsobliegenheit des Schuldners

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Ab Beginn der Abtretungsfrist bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens obliegt es dem Schuldner, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.
§ 288	§ 288
Bestimmung des Treuhänders	u n v e r ä n d e r t
Der Schuldner und die Gläubiger können dem Insolvenzgericht als Treuhänder eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete natürliche Person vorschlagen. Wenn noch keine Entscheidung über die Restschuldbefreiung ergangen ist, bestimmt das Gericht zusammen mit der Entscheidung, mit der es die Aufhebung oder die Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen Masseunzulänglichkeit beschließt, den Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 287 Absatz 2) übergehen.	
§ 289	§ 289
Einstellung des Insolvenzverfahrens	u n v e r ä n d e r t
Im Fall der Einstellung des Insolvenzverfahrens kann Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit die Insolvenzmasse nach § 209 verteilt worden ist und die Einstellung nach § 211 erfolgt.“	
21. § 290 wird wie folgt geändert:	22. § 290 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	aa) u n v e r ä n d e r t
„Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist und wenn“.	
bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	bb) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„1. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,“.	
cc) Nummer 3 wird aufgehoben.	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) In Nummer 4 werden die Wörter „im letzten Jahr“ durch die Wörter „in den letzten drei Jahren“ ersetzt.	dd) u n v e r ä n d e r t
ee) In Nummer 5 werden die Wörter „während des Insolvenzverfahrens“ gestrichen und wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	ee) u n v e r ä n d e r t
ff) In Nummer 6 werden die Wörter „den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „der nach § 287 Absatz 1 Satz 3 vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Absatz 1 Nummer 3“ und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	ff) u n v e r ä n d e r t
gg) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	gg) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 295 Absatz 1 verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; § 296 Absatz 2 gilt entsprechend.“	„7. der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287b verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; § 296 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(2) Der Antrag des Gläubigers kann bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 Absatz 1 schriftlich gestellt werden; er ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung über den Versagungsantrag erfolgt nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt.“	
(3) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“	
22. § 291 wird aufgehoben.	23. u n v e r ä n d e r t
23. § 292 Absatz 1 Satz 4 und 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:	24. u n v e r ä n d e r t
„Der Treuhänder kann die Verteilung längstens bis zum Ende der Abtretungsfrist aussetzen, wenn dies angesichts der Geringfügigkeit der zu verteilenden Beträge angemessen erscheint; er hat dies dem Gericht einmal jährlich unter Angabe der Höhe der erlangten Beträge mitzuteilen.“	
24. § 294 wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „während der Laufzeit der Abtretungserklärung“ durch die Wörter „in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Eine Aufrechnung gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfasst werden, ist nicht zulässig.“	
25. § 295 wird wie folgt geändert:	26. In § 295 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „während der Laufzeit der Abtretungserklärung“ durch die Wörter „in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist“ ersetzt.
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(1) Während der Abtretungsfrist obliegt es dem Schuldner, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.“	
(2) In dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist obliegt es dem Schuldner,	
1. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;	
2. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 1 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;	
3. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	entfällt
26. In § 296 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „während der Laufzeit der Abtretungserklärung“ durch die Wörter „in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist“ ersetzt.	27. unverändert
27. § 297 wird durch die folgenden §§ 297 und 297a ersetzt:	28. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 297	
Insolvenzstraftaten	
(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtreuungsfrist wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wird.	
(2) § 296 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 gilt entsprechend.	
§ 297a	
Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe	
(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn sich nach dem Schlusstermin oder im Falle des § 211 nach der Einstellung herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Absatz 1 vorgelegen hat. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Versagungsgrund dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen und dass der Gläubiger bis zu dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt keine Kenntnis von ihnen hatte.	
(2) § 296 Absatz 3 gilt entsprechend.“	
28. In § 299 wird die Angabe „§§ 296, 297“ durch die Angabe „den §§ 296, 297, 297a“ und werden die Wörter „Laufzeit der Abtreuungserklärung“ durch das Wort „Abtreuungsfrist“ ersetzt.	29. u n v e r ä n d e r t
29. § 300 wird durch die folgenden §§ 300 und 300a ersetzt:	30. § 300 wird durch die folgenden §§ 300 und 300a ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 300	„§ 300
Entscheidung über die Restschuldbefreiung	Entscheidung über die Restschuldbefreiung
(1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn die Abtretungsfrist ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist. Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtet, entscheidet das Gericht auf seinen Antrag, wenn	(1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn die Abtretungsfrist ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist. Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtet, entscheidet das Gericht auf seinen Antrag, wenn
1. im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtet hat,	1. u n v e r ä n d e r t
2. drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 25 Prozent ermöglicht, oder	2. drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht, oder
3. fünf Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind.	3. u n v e r ä n d e r t
Satz 1 gilt entsprechend. Eine Forderung wird bei der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 2 Nummer 2 berücksichtigt, wenn sie in das Schlussverzeichnis aufgenommen wurde. Fehlt ein Schlussverzeichnis, wird eine Forderung berücksichtigt, die als festgestellt gilt oder deren Gläubiger entsprechend § 189 Absatz 1 Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen hat. <i>Das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 2 Nummer 1 bis 3 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.</i>	Satz 1 gilt entsprechend. Eine Forderung wird bei der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 2 Nummer 2 berücksichtigt, wenn sie in das Schlussverzeichnis aufgenommen wurde. Fehlt ein Schlussverzeichnis, so wird eine Forderung berücksichtigt, die als festgestellt gilt oder deren Gläubiger entsprechend § 189 Absatz 1 Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen hat.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(2) In den Fällen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist der Antrag nur zulässig, wenn Angaben gemacht werden über die Herkunft der Mittel, die an den Treuhänder geflossen sind und die über die Beträge hinausgehen, die von der Abtretungserklärung erfasst sind. Der Schuldner hat zu erklären, dass die Angaben nach Satz 1 richtig und vollständig sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.
(2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 290 Absatz 1, des § 296 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3, des § 297 oder des § 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.	(3) unverändert
(3) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt oder der das Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nach Absatz 1 Satz 2 geltend gemacht hat, die sofortige Beschwerde zu.	(4) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt oder der das Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nach Absatz 1 Satz 2 geltend gemacht hat, die sofortige Beschwerde zu. Wird Restschuldbefreiung nach Absatz 1 Satz 2 erteilt, gelten die §§ 299 und 300a entsprechend.
§ 300a	§ 300a
Neuerwerb im laufenden Insolvenzverfahren	unverändert
(1) Wird dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt, gehört das Vermögen, das der Schuldner nach Ende der Abtretungsfrist oder nach Eintritt der Voraussetzungen des § 300 Absatz 1 Satz 2 erwirbt, nicht mehr zur Insolvenzmasse. Satz 1 gilt nicht für Vermögensbestandteile, die auf Grund einer Anfechtung des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden oder die auf Grund eines vom Insolvenzverwalter geführten Rechtsstreits oder auf Grund Verwertungshandlungen des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse gehören.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Bis zur rechtskräftigen Erteilung der Restschuldbefreiung hat der Verwalter den Neuerwerb, der dem Schuldner zusteht, treuhänderisch zu vereinnahmen und zu verwalten. Nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung findet die Vorschrift des § 89 keine Anwendung. Der Insolvenzverwalter hat bei Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung dem Schuldner den Neuerwerb herauszugeben und über die Verwaltung des Neuerwerbs Rechnung zu legen.	
(3) Der Insolvenzverwalter hat für seine Tätigkeit nach Absatz 2, sofern Restschuldbefreiung rechtskräftig erteilt wird, gegenüber dem Schuldner Anspruch auf Vergütung und auf Erstattung angemessener Auslagen. § 293 gilt entsprechend.“	
30. § 302 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	31. u n v e r ä n d e r t
„1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;“.	
31. § 303 wird wie folgt geändert:	32. u n v e r ä n d e r t
a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	
„(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn	
1. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner während der Abtretungsfrist nach Maßgabe von § 297 Absatz 1 verurteilt worden ist, oder wenn der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer bis zum Ende der Abtretungsfrist begangenen Straftat nach Maßgabe von § 297 Absatz 1 verurteilt wird oder	
3. der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz während des Insolvenzverfahrens obliegen.	
(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird; ein Widerruf nach Absatz 1 Nummer 3 kann bis zu sechs Monate nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt werden. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen des Widerrufsgrundes glaubhaft zu machen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 hat der Gläubiger zudem glaubhaft zu machen, dass er bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis vom Widerrufsgrund hatte.“	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Treuhänder“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 auch der Treuhänder oder Insolvenzverwalter“ ersetzt.	
32. Nach § 303 wird folgender § 303a eingefügt:	33. Nach § 303 wird folgender § 303a eingefügt:
„§ 303a	„§ 303a
Eintragung in das Schuldnerverzeichnis	Eintragung in das Schuldnerverzeichnis
Das Insolvenzgericht ordnet die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung an. Eingetragen werden Schuldner,	Das Insolvenzgericht ordnet die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung an. Eingetragen werden Schuldner,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. denen die Restschuldbefreiung nach den §§ 290, 296, 297 oder 297a oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nach § 300 Absatz 2 versagt <i>oder dessen Restschuldbefreiung widerrufen</i> worden ist,	1. denen die Restschuldbefreiung nach den §§ 290, 296, 297 oder 297a oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nach § 300 Absatz 2 versagt worden ist,
2. deren Restschuldbefreiung widerrufen worden ist.	2. u n v e r ä n d e r t
Es übermittelt die Anordnung unverzüglich elektronisch dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Absatz 1 der Zivilprozessordnung, § 882c Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“	Es übermittelt die Anordnung unverzüglich elektronisch dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Absatz 1 der Zivilprozessordnung, § 882c Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
33. Die Überschriften des Neunten Teils und des Ersten Abschnitts werden durch folgende Überschrift ersetzt:	34. u n v e r ä n d e r t
„Neunter Teil	
Verbraucherinsolvenzverfahren“.	
34. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird gestrichen.	35. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Neunten Teils wird gestrichen.
35. § 305 wird wie folgt geändert:	36. § 305 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „(§ 311)“ gestrichen.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nummer 1 <i>wird wie folgt gefasst:</i>	bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans erfolglos versucht worden ist oder eine außergerichtliche Einigung offensichtlich aussichtslos war; offensichtlich aussichtslos ist eine Einigung in der Regel, wenn die Gläubiger im Rahmen einer Schuldenbereinigung voraussichtlich nicht mehr als fünf Prozent ihrer Forderungen erhalten hätten oder der Schuldner 20 oder mehr Gläubiger hat; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;“.	entfällt
cc) In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.	entfällt
dd) Nummer 4 wird aufgehoben.	entfällt
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(3) Hat der Schuldner die amtlichen Formulare nach Absatz 5 nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, ist sein Antrag als unzulässig zu verwerfen. Gegen diese Entscheidung steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.“	„Hat der Schuldner die amtlichen Formulare nach Absatz 5 nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen.“
c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Verfahren nach diesem Abschnitt“ gestrichen.	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	d) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Formulare für die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge und Verzeichnisse einzuführen.“	
36. § 305a wird aufgehoben.	entfällt
37. § 306 wird wie folgt gefasst:	entfällt
„§ 306	
<i>Eröffnungsantrag eines Gläubigers</i>	
<i>Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Verfahrens, so hat das Insolvenzgericht vor der Entscheidung über die Eröffnung dem Schuldner Gelegenheit zu geben, ebenfalls einen Antrag zu stellen. Stellt der Schuldner einen Antrag, hat er zunächst eine außergerichtliche Einigung nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 zu versuchen.“</i>	
38. Die §§ 307 bis 310 werden aufgehoben.	entfällt
39. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird gestrichen.	37. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Neunten Teils wird gestrichen.
40. Die §§ 311 bis 314 werden aufgehoben.	38. Die §§ 312 bis 314 werden aufgehoben.
41. In § 345 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.	39. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Rechtspflegergesetzes	Änderung des Rechtspflegergesetzes
§ 18 Absatz 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	In § 18 Absatz 1 Nummer 3 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 289, 296, 297 und 300“ durch die Wörter „§§ 287a, 290, 296 bis 297a und 300“ ersetzt.
1. In Nummer 1 werden die Wörter „sowie des Verfahrens über einen Schuldenbereinigungsplan nach den §§ 305 bis 310 der Insolvenzordnung“ gestrichen.	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In Nummer 3 werden die Angaben „§§ 289, 296, 297 und 300“ durch die Angaben „§§ 287a, 290, 296 bis 297a und 300“ ersetzt.	entfällt
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Beratungshilfegesetzes	entfällt
Dem § 2 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:	
„(4) Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird regelmäßig nicht gewährt für eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans, wenn eine Einigung offensichtlich aussichtslos nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung ist. § 4 Absatz 2 Satz 4 ist nicht anzuwenden.“	
Artikel 4	Artikel 3
Änderung der Zivilprozessordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 882b wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. deren Eintragung das Insolvenzgericht nach Maßgabe des § 26 Absatz 2 oder des § 303a der Insolvenzordnung angeordnet hat.“	
b) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„4. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 das Datum der Eintragungsanordnung sowie die Feststellung, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners mangels Masse gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung abgewiesen wurde, oder bei einer Eintragung gemäß § 303a der Insolvenzordnung der zur Eintragung führende Grund und das Datum der Entscheidung des Insolvenzgerichts.“	
2. § 882e Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	
Artikel 5	Artikel 4
Änderung der Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses	u n v e r ä n d e r t
Die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle; BR-Drs. 263/12] wird wie folgt geändert:	
1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	
2. In § 10 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.	
Artikel 6	Artikel 5
Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung	Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung
Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe c wird nach dem Komma das Wort „oder“ gestrichen.	
b) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„e) die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist.“	
2. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts und in § 10 werden jeweils die Wörter „Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren“ durch die Wörter „Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 11 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist das Vermögen zugrunde zu legen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 1 hinzuge-rechnet, sofern sich der vorläufige In-solvenzverwalter in erheblichem Um-fang mit ihnen befasst. Sie bleiben un-berücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich auf Grund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
4. § 13 wird wie folgt gefasst:	4. § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13	„§ 13
Vergütung des Insolvenzverwalters im Ver- braucherinsolvenzverfahren	Vergütung des Insolvenzverwalters im Ver- braucherinsolvenzverfahren
Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung die Un- terlagen nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung von einer geeigneten Per- son oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 auf 800 Euro.“	Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung die Un- terlagen nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung von einer geeigneten Per- son oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 auf 800 Euro.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „§ 56 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 56a“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. Dem § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:	6. Dem § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 Satz 1 dieses Gesetzes] beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle <i>des</i> Gesetzes] am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“	„(4) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
Artikel 7	Artikel 6
Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung	Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung
Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Artikel 102 § 5 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Vor Artikel 104 wird folgender Artikel 103 ... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:	2. Vor Artikel 104 wird folgender Artikel 103 ... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Artikel 103 [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]	„Artikel 103 [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]
Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte
Auf Insolvenzverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 Satz 1 dieses Gesetzes] beantragt worden sind, sind die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden.“	Auf Insolvenzverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] beantragt worden sind, sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden. Auf Insolvenzverfahren nach den §§ 304 bis 314 der Insolvenzordnung in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die vor diesem Datum beantragt worden sind, sind auch die §§ 217 bis 269 der Insolvenzordnung anzuwenden. Die §§ 63 Absatz 3 und 65 der Insolvenzordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind auf Insolvenzverfahren, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 2 dieses Gesetzes] beantragt worden sind, anzuwenden.“
	3. Nach Artikel 106 wird folgender Artikel 107 eingefügt:
	„Artikel 107
	Evaluierungsvorschrift zum Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2018, in wie vielen Fällen bereits nach drei Jahren eine Restschuldbefreiung erteilt werden konnte. Der Bericht hat auch Angaben über die Höhe der im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren erzielten Befriedigungsquoten zu enthalten.
	(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.“
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes	entfällt
In § 2 Nummer 2 des Insolvenzstatistikgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589) werden die Wörter „bei Annahme des Schuldenbereinigungsplans,“ gestrichen.	
Artikel 9	Artikel 7
Änderung des Gerichtskostengesetzes	Änderung des Gerichtskostengesetzes
Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 17 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	entfällt
„Absatz 3 gilt nicht in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.“	
2. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „(§§ 296, 297, 300 und 303 der Insolvenzordnung)“ durch die Wörter „(§§ 296 bis 297a, 300 und 303 der Insolvenzordnung)“ ersetzt.	1. unverändert
3. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	2. In Nummer 2350 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird im Gebührenatbestand die Angabe „(§§ 296, 297, 300, 303 InsO)“ durch die Wörter „(§§ 296 bis 297a, 300 und 303 InsO)“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) <i>In Nummer 2310 wird die Anmerkung gestrichen.</i>	entfällt
b) <i>In Nummer 2350 wird im Gebührentatbestand die Angabe „ (§§ 296, 297, 300, 303 InsO)“ durch die Wörter „ (§§ 296 bis 297a, 300 und 303 InsO)“ ersetzt.</i>	entfällt
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	entfällt
<i>Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>	
1. <i>Nummer 2502 wird wie folgt geändert:</i>	
a) <i>Der Gebührentatbestand wird wie folgt gefasst:</i>	
<i>„Beratungstätigkeit, die die Prüfung der Erfolgsaussicht einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) zum Gegenstand hat: Die Gebühr 2501 beträgt ...“.</i>	
b) <i>Folgende Anmerkung wird angefügt:</i>	
<i>„Mit der Gebühr ist auch die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) abgegolten.“</i>	
2. <i>Die Nummern 3315 und 3316 werden aufgehoben.</i>	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung der Abgabenordnung	entfällt
<i>Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. § 231 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan“ und die Wörter „oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan“ gestrichen.	
2. In § 251 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 201 Abs. 2, §§ 257 und 308 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 201 Absatz 2 und des § 257“ ersetzt.	
Artikel 12	Artikel 8
Änderung des Genossenschaftsgesetzes	Änderung des Genossenschaftsgesetzes
Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 66 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 66a Kündigung im Insolvenzverfahren“.	
b) Nach der Angabe zu § 67b wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 67c Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften“.	
2. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 66a	
Kündigung im Insolvenzverfahren	
Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt, so kann der Insolvenzverwalter das Kündigungsrecht des Mitglieds an dessen Stelle ausüben.“	
3. Nach § 67b wird folgender § 67c eingefügt:	3. Nach § 67b wird folgender § 67c eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 67c	„§ 67c
Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften	Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften
(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft durch den Gläubiger (§ 66) oder den Insolvenzverwalter (§ 66a) ist ausgeschlossen, wenn	(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft durch den Gläubiger (§ 66) oder den Insolvenzverwalter (§ 66a) ist ausgeschlossen, wenn
1. die Mitgliedschaft Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung des Mitglieds ist und	1. u n v e r ä n d e r t
2. <i>sein</i> Geschäftsguthaben höchstens das Vierfache des auf einen Monat entfallenden Nutzungsentgelts ohne die als Pauschale oder Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten oder höchstens 2 000 Euro beträgt.	2. das Geschäftsguthaben des Mitglieds höchstens das Vierfache des auf einen Monat entfallenden Nutzungsentgelts ohne die als Pauschale oder Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten oder höchstens 2 000 Euro beträgt.
(2) Übersteigt das Geschäftsguthaben des Mitglieds den Betrag nach Absatz 1 Nummer 2, ist die Kündigung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 auch dann ausgeschlossen, wenn es durch Kündigung einzelner Geschäftsanteile nach § 67b auf einen nach Absatz 1 Nummer 2 zulässigen Betrag vermindert werden kann.“	(2) u n v e r ä n d e r t
Artikel 13	Artikel 9
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am <i>ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats</i> in Kraft. Artikel 12 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2014 in Kraft. Artikel 1 Nummer 11 und 12, Artikel 5 Nummer 3 sowie Artikel 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Winkelmeier-Becker, Burkhard Lischka, Sonja Steffen, Judith Skudelny, Jens Petermann und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 17/11268 in seiner 211. Sitzung am 29. November 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11268 in seiner 141. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11268 in seiner 106. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebrachten Änderungsantrag, dessen Annahme der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfiehlt. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Rechtsausschuss eingebrachten Änderungsantrages.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 107. Sitzung am 12. Dezember 2012 anberaten und beschlossen, dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 110. Sitzung am 14. Januar

2013 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Jana Brockfeld	Referentin für Schulden und Insolvenz, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin
Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer	Richter am Amtsgericht Oldenburg
Prof. Dr. iur. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley)	Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
Dr. Christoph Niering	Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V., Berlin
Cordula Nocke	Bankenfachverband e. V., Berlin
Dr. iur. Claus Richter	Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)
Beate Schmidberger	Bund Deutscher Rechtspfleger, Hohenmölsen
Guido Stephan	Mitglied des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Richter am Amtsgericht a. D., Reinheim
Prof. Dr. Heinz Vallender	Richter am Amtsgericht Köln

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 110. Sitzung am 14. Januar 2013 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Rechtsausschuss eine Petition vor.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/11268 in seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und der mit den Stimmen der Fraktionen der

CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11268 folgenden Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 29 werden in § 300 Absatz 1 die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

„2. wenn drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind oder

b. Nummer 35 Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) wird wie folgt gefasst:

„dd. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entweder den Antrag auf Zustimmungsersetzung (§ 305a) zusammen mit einem Schuldenbereinigungsplan oder die Erklärung, dass Zustimmungsersetzung nicht beantragt werden soll; der Schuldenbereinigungsplan kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.““

c. Die Nummern 36 und 37 werden wie folgt gefasst:

„36. § 305a wird wie folgt gefasst:

„§ 305a

Antrag auf Zustimmungsersetzung

(1) Hat sich ein Gläubiger zu dem Schuldenbereinigungsplan nicht geäußert oder ihn abgelehnt, kann der Schuldner die Ersetzung der Zustimmung durch das Insolvenzgericht beantragen. Als Ablehnung des Schuldenbereinigungsplans gilt auch, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

(2) Der Antrag auf Zustimmungsersetzung ist nur zulässig, wenn weniger als die Hälfte der benannten Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan ausdrücklich abgelehnt hat und die Summe der Ansprüche der ablehnenden Gläubiger kleiner ist als die Hälfte der Summe der Ansprüche aller benannten Gläubiger. Dem Antrag sind die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger sowie die Erklärung beizufügen, dass

die Vermögensübersicht und der Schuldenbereinigungsplan allen darin genannten Gläubigern in der dem Gericht vorliegenden Fassung übersandt wurden.“

37. §306 wie folgt gefasst:

„§ 306

Ruhen des Verfahrens

(1) Hat der Schuldner einen Antrag auf Zustimmungsersetzung gestellt, ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Zustimmungsersetzung. Dieser Zeitraum soll drei Monate nicht überschreiten.

(2) Absatz 1 steht der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nicht entgegen. Ruht das Verfahren, so hat der Schuldner in der für die Zustellung erforderlichen Zahl Abschriften des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht nachzureichen. § 305 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Verfahrens, so hat das Insolvenzgericht vor der Entscheidung über die Eröffnung dem Schuldner Gelegenheit zu geben, ebenfalls einen Antrag zu stellen. Stellt der Schuldner einen Antrag, so gilt Absatz 1 auch für den Antrag des Gläubigers. In diesem Fall hat der Schuldner zunächst eine außergerichtliche Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 zu versuchen.““

d. Nummer 38 wird wie folgt gefasst:

38. Die §§ 307 und 308 werden wie folgt gefasst:

„§ 307

Zustellung an die Gläubiger

Ist der Antrag auf Zustimmungsersetzung zulässig, stellt das Insolvenzgericht den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht den vom Schuldner genannten Gläubigern zu, die dem Schuldenbereinigungsplan nicht zugestimmt haben, und fordert diese auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu dem Schuldenbereinigungsplan und zu dem Antrag auf Zustimmungsersetzung Stellung zu nehmen. Die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt sind. Zugleich ist ihnen mit Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 308 Gelegenheit zu geben, binnen der Frist nach Satz 1 die Tatsachen glaubhaft zu machen, die nach § 309 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen.

§ 308

Annahme des Schuldenbereinigungsplans

(1) Hat ein in dem Schuldenbereinigungsplan aufgeführter Gläubiger binnen der Frist nach § 307 Absatz 1 Satz 1 keine Stellungnahme abgegeben, gilt dies als Zustimmung zu dem Schuldenbereinigungsplan. Haben alle Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt oder werden die fehlenden Zustimmungen nach § 309 ersetzt, stellt das Insolvenzgericht die Annahme des Schuldenbereinigungsplans durch Beschluss fest. Anderenfalls weist es den Antrag auf Zustimmungsetzung zurück.

(2) Den Gläubigern und dem Schuldner sind eine Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplans und des Beschlusses nach Absatz 1 Satz 2 zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und dem Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt wird, die sofortige Beschwerde zu.

(3) Der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung. Soweit Forderungen in dem Verzeichnis des Schuldners nicht enthalten sind, können die Gläubiger vom Schuldner Erfüllung verlangen. Die Forderung erlischt, soweit ein Gläubiger den Angaben über seine Forderung in dem Forderungsverzeichnis, das beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt ist, nicht innerhalb der gesetzten Frist widersprochen hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor Ablauf der Frist entstanden war. Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen.“

e. Nach Nummer 38 wird folgende Nummer 38a eingefügt:

„38a. § 309 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt und beträgt die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger, ersetzt das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Feststellung der Annahme des Schuldenbereinigungsplans die Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Tatsachen, die nach Absatz 1 Satz 2 einer Zustimmungsetzung entgegenstehen, sind glaubhaft zu machen.“

2. Artikel 3 wird aufgehoben.

3. Artikel 10 wird aufgehoben.

4. In Artikel 12 Nummer 3 wird § 67c wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird die Nummer 2 wie gefasst:

„2. das Mitglied nur so viele Geschäftsanteile hält, wie es nach der jeweiligen Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft als Voraussetzung für das Zustandekommen eines genossenschaftlichen Mietverhältnisses erforderlich war (Pflichtanteile zur Anmietung als Inanspruchnahme einer genossenschaftlichen Leistung) und das Mitglied weiter zum Halten der Anteile verpflichtet ist, um das Nutzungsverhältnis des genossenschaftlichen Wohnraums aufrecht zu erhalten und weiter zu führen.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Nach dem Wort "Mitgliedschaft" werden die Wörter „nach Absatz 1" gestrichen.

bb. Das Wort "es" wird durch die Wörter "das Geschäftsguthaben" zu ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1:

Zu Nummer 1a:

Für alle Schuldner soll, anstatt der im Regierungsentwurf vorgesehenen Quotenregelung, eine generelle Verfahrensverkürzung auf drei Jahre eingeführt werden. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Mindestbefriedigungsquote würde dazu führen, dass praktisch nur denjenigen Schuldnern in den Genuss einer Verfahrensverkürzung kommen würden, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation überhaupt im Stande sind, die Befriedigungsquote aus eigenem Einkommen und Vermögen zu tragen. Die überwiegende Zahl der Verbraucherschuldner zählt hierzu nicht. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung von Schuldnern, da diese Quote für alle Schuldner gelten soll. Eine Verfahrensverkürzung auf drei Jahre für alle Schuldner ist dieser Regelung vorzuziehen.

Zu Nummer 1 b-e:

Die Änderungen entsprechen den im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 18.01.20012 vorgesehenen Regelungen und führt insbesondere das im Regierungsentwurf gestrichene Schuldenbereinigungsverfahren wieder ein. Das Schuldenbereinigungsverfahren hingegen bietet überschuldeten Menschen die Möglichkeit, ohne die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Schulden zu bereinigen. Um die Einigungschancen zwischen Schuldnern und Gläubigern zu erhöhen, soll der außergerichtliche Einigungsversuch gestärkt werden. Zu diesem Zweck sah

der Referentenentwurf die Einführung eines Zustimmungsersetzungsverfahrens vor, das wieder eingeführt werden soll.

Zu Nummer 2:

Die Änderung des Beratungshilfegesetzes erfolgte im Zusammenhang mit der Umgestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs. Wird dieser nicht umgestaltet, ist auch diese Folgeänderung zurückzunehmen.

Zu Nummer 3:

In vorgesehene Änderung der Vergütung der Beratungstätigkeit ist zu streichen. Diese Änderung des Gebührentatbestands Nummer 2502 im RVG beinhaltet, dass mit der Vergütung für die Beratungstätigkeit (aktuell in Höhe von 60,00 Euro) auch die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung abgegolten sein soll. Eine weitergehende Vergütung der Beratungsleistung in den Fällen, in denen eine außergerichtliche Einigung offensichtlich aussichtslos ist, wird somit zukünftig entfallen.

Hierbei wurde jedoch übersehen, dass die Schuldnerberatung bei der Bearbeitung von offensichtlich aussichtslosen Fällen keinen geringeren Arbeitsaufwand hat als in den Fällen, in denen eine außergerichtliche Einigung erzielt wird. Eine solche Änderung der Vergütungsregelung steht auch im Gegensatz zu § 305 InsO-RegE, der ausdrücklich davon spricht, dass auch die Feststellung der offensichtlichen Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung nur auf der Grundlage einer intensiven persönlichen Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners erfolgen kann.

Diese geforderte intensive Beratung beinhaltet jedoch einen hohen zeitlichen Aufwand und schließt die Recherche nach möglichen weiteren Gläubigern, das Ordnen und Führen der Unterlagen sowie die zeitaufwändige Eingabe sämtlicher für das gerichtliche Verfahren benötigten Gläubigerdaten ein.

Wenn ein außergerichtlicher Einigungsversuch nicht durchgeführt wird, spart die Schuldnerberatung allenfalls Geld für Porto und Papier. Für einen Betrag von 60,00 Euro wird es keinem Rechtsanwalt möglich sein, den geforderten Anforderungen an eine fundierte und qualifizierte Beratung gerecht zu werden. In den Bundesländern, in denen die Schuldnerberatung nach den Beratungshilfesätzen finanziert wird, kann es für die Beratungsleistung in offensichtlich aussichtslosen Fällen zu einer pauschalisierten Zahlung von nur noch 60,00 Euro kommen. Dann aber kann die Schuldnerberatung den Beratungsanforderungen nicht mehr gerecht werden. Diese Regelung bedroht

die seriöse soziale Schuldnerberatung daher in ihrer Existenz. Sollte sich eine Finanzierung nur noch ausschließlich an der Ausstellung der Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit anlehnen, werden viele Arbeiten, die nicht mehr finanziert werden, auf die Gerichte verlagert. Dann aber wird das gerichtliche Verfahren wesentlich teurer und aufwändiger werden.

Zu Nummer 4:

Anders als bei gemietetem Wohnraum besteht für genossenschaftliches Wohnen kein Kündigungsverbot in der Insolvenz. Der Insolvenzverwalter ist – ebenso wie andere Vollstreckungsgläubiger – berechtigt, in der Insolvenz des Mitglieds einer Genossenschaft die Mitgliedschaft mit dem Ziel zu kündigen, den zur Insolvenzmasse gehörigen Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu realisieren.

Wie der Bundesgerichtshof nunmehr wiederholt entschieden hat, ist das insolvenzrechtliche Kündigungsverbot für gemieteten Wohnraum aus § 109 InsO auf diesen Fall nicht entsprechend anwendbar. Dem Schuldner ist darüber hinaus der Weg verwehrt, für einen Teil des Auseinandersetzungsguthabens Vollstreckungsschutz zur Stellung einer Mietkaution zu erlangen, um so in der genutzten Genossenschaftswohnung weiter wohnen bleiben zu können. Auch dies hat der Bundesgerichtshof kürzlich entschieden. Die von einem Teil der Rechtsprechung und Literatur aufgezeigten Wege, Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften in der Insolvenz vergleichbar wie Mieter zu schützen, sind damit auf Dauer versperrt.

Somit besteht dringender Handlungsbedarf, damit in finanzielle Not geratenen Menschen geholfen werden kann und sie in der Insolvenz wenigstens die Sicherheit haben, ihre Wohnung behalten zu können. Nur so kann auch der Nachrang der Sozialhilfe sichergestellt werden und nur so wird verhindert, dass in finanzielle Not geratene Menschen – aus Angst vor einem Wohnungsverlust für sich und ihre Familie – von der Einleitung eines Verbraucherentschuldungsverfahrens Abstand nehmen.

Mit dem Gesetzentwurf soll diese Gesetzeslücke nunmehr geschlossen werden. Allerdings werden im Entwurf nur solche Genossenschaftsanteile geschützt, die das Vierfache der monatlichen Nettokaltmiete nicht übersteigen oder die auf diesen Betrag reduziert werden können. Wenn Genossenschaftsanteile das Vierfache übersteigen und der Schuldner nach der Satzung gehindert ist, seine Anteile durch Kündigung nach § 67b des Genossenschaftsgesetzes auf dieses Maß zu reduzieren, soll der Kündigungsausschluss der Mitgliedschaft für den Insolvenzverwalter nicht gelten. Diese Einschränkung ist nicht angemessen.

Die Annahme, dass Genossenschaftsanteile jenseits des Vierfachen der Nettokaltmiete eher den Charakter einer Geldanlage hätten und es verhindert werden müsse, dass Genossenschaftsmitglieder die Möglichkeit erhielten, Teile ihres Vermögens der Insolvenzmasse zu entziehen, wird der Wirklichkeit des Modells genossenschaftlichen Wohnens nicht gerecht.

Pflichtanteile für die Nutzung der Wohnung sind in der Regel höher als das Vierfache der monatlichen Nettomiete. Genossenschaftsanteile haben auch eine ganz andere Funktion als Mietsicherheiten. Sie bilden das Eigenkapital der Genossenschaft und ermöglichen deren Wohnungsbau. Der in der Entwurfsbegründung hergestellte argumentative Zusammenhang zwischen Genossenschaftsanteilen und einer Mietkaution vermag deshalb nicht zu überzeugen.

Schon der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. hat in einer Umfrage unter allen Mitgliedern (mit Ausnahme des Landes Bremen, das nicht betroffen ist, und der Länder Saarland und Niedersachsen, die sich nicht beteiligt haben) und anschließender Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz festgestellt, dass in allen befragten Ländern eine Obergrenze der vierfachen Nettokaltmiete nicht ausreichend ist, sondern höhere Pflichtanteile bei Anmietung einer Wohnung erworben werden müssen.

Beispielhaft sichert die vierfache Obergrenze in Berlin etwa 32 Prozent der Wohnverhältnisse und in Bayern circa 37 Prozent. Selbst bei einer erhöht gewählten Obergrenze von dem Siebenfachen einer Nettokaltmiete werden in Berlin nur rund 68 Prozent, in Bayern 79 Prozent und in der Freien und Hansestadt Hamburg nur rund 40 Prozent der Wohnverhältnisse gesichert.

Das Mittel der Wahl einer Obergrenze in Höhe eines Vielfachen der Nettokaltmiete ist daher ebenso ungeeignet zur Sicherung der Wohnverhältnisse wie die Benennung einer "Obergrenze" von 2 000 Euro. Diese sichert, wenn überhaupt, überwiegend Kleinraumwohnungen, die von ein bis zwei Personen bewohnt werden. Familien, die größeren Wohnraum beanspruchen und dementsprechend eine höhere Nettokaltmiete aufwenden müssen, werden auch zukünftig weder eine Wohnraumsicherung über die "Nettokaltmietregelung" noch über die "Obergrenzenregelung" erhalten. Eine Benachteiligung von Familien und größeren Bedarfsgemeinschaften ist nicht nachvollziehbar und kann ebenfalls nicht Intention des Gesetzgebers sein.

Vor diesem Hintergrund ist die vollständige Änderung des § 67c des Genossenschaftsgesetzes hin zu einer

vollständigen Sicherung genossenschaftlicher Mietwohnungen erforderlich.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Im Verlauf der Beratungen betonte die **Fraktion der CDU/CSU**, durch die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Neuregelungen würden bedeutende Verbesserungen der geltenden Rechtslage erreicht. Die Festlegung einer Mindestbefriedigungsquote in Höhe von 35 Prozent sei das Ergebnis sorgfältiger Abwägung zwischen den unterschiedlichen Interessen von Schuldner und Gläubigern und einer ausführlichen Diskussion alternativer Regelungsmöglichkeiten, die sich jedoch sämtlich als nicht vorzugswürdig erwiesen hätten. Die Neuregelung stelle einerseits den Gläubigern höhere Quoten in Aussicht, und sei andererseits ein Angebot an die Schuldner, sich bei überobligatorischen Bemühungen schneller als bisher aus der Überschuldungssituation befreien zu können. Durch die seitens der Koalition eingebrachten Änderungen am Gesetzentwurf würden Gläubigerrechte gestärkt, etwa indem Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung nicht mehr nur im Schlusstermin, sondern bereits zuvor und auch schriftlich geltend gemacht werden könnten und indem die Erwerbsobliegenheiten des Schuldners nunmehr für das gesamte Insolvenzverfahren etabliert würden. Auch würden die Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners intensiviert. Abstand habe man davon genommen, das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren zu streichen, weil diesem nach Auskunft der Schuldnerberatungsstellen in der Verhandlungsphase im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen eine große Rolle dabei zukomme, Einigungen zu fördern. Indem die Situation der Beteiligten an Wohnungsbaugenossenschaften der von Mietern angeglichen werde, schließe man eine Schutzlücke im geltenden Recht. Insgesamt handele es sich bei dem Gesetzentwurf in Gestalt des Änderungsantrages der Koalition damit um eine ausgewogene Regelung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte prinzipiell, dass das Restschuldbefreiungsverfahren verkürzt werden solle. Sei jedoch schon der Regierungsentwurf nicht besonders mutig gewesen, erweise sich der Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalition als endgültig enttäuschend. So sei insbesondere zu erwarten, dass fast kein Schuldner und keine Schuldnerin die nochmals erhöhte Mindestbefriedigungsquote von 35 Prozent erreichen werde. Eine Ausnahme werde wohl nur für diejenigen gelten, die vermögende Verwandte oder Freunde hätten, von denen sie ein Darlehen bekommen könnten. Begrü-

benswert sei hingegen, dass das Schuldenbereinigungsplanverfahren wieder aufgenommen werde. Allerdings fehle hier das Zustimmungsersetzungsverfahren, obgleich dieses in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses von vielen Sachverständigen angemahnt worden sei. Auch der außergerichtliche Einigungsversuch komme zu kurz. Insgesamt wäre eine Verfahrensverkürzung für alle Schuldner auf drei Jahre wünschenswert gewesen. Der Schutz der Wohnungsgenossenschaften komme ebenfalls zu kurz; hier sei dem Vorschlag des Bundesrates der Vorzug zu geben. Insgesamt seien deshalb sowohl der Gesetzentwurf als auch der Änderungsantrag der Koalition abzulehnen.

Die **Fraktion der SPD** bezeichnete die infolge des Änderungsantrags der Koalition erfolgende Beibehaltung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens sowie die Aufnahme der Wohnungsgenossenschaften in das geschützte Vermögen als erfreulich. Die für die zentrale Frage des Gesetzes – Umfang sowie Art und Weise der Verkürzung des Verfahrens – erforderliche Abwägung der unterschiedlichen Interessen habe sich als schwierig erwiesen. Während man auf der einen Seite derzeit einen schwierigen, sieben Jahre langen Weg für betroffene Schuldner habe, stünde auf der anderen Seite eine große Zahl betroffener Gläubiger, die auf ihren Forderungen sitzen bleibe. Das betreffe insbesondere auch den Mittelstand. Eine generelle Verkürzung des Verfahrens auf drei Jahre lehne die Fraktion deshalb klar ab. Durch die vorgesehene Mindestbefriedigungsquote befördere man letztlich eine Zweiklassengesellschaft von Schuldnern und ermögliche Missbrauch, da zu erwarten sei, dass die Schuldner sich in irgendeiner Form die benötigten Mittel beschaffen würden. Zu konstatieren sei zudem, dass derzeit offenbar viele Schuldner im Wissen um das bevorstehende Inkrafttreten des Gesetzentwurfs warteten, dass sie dann nur noch 35 Prozent ihrer Forderungen zu tilgen bräuchten und nach drei Jahren entschuldet seien. Dies sei nicht angemessen und der Regierungsentwurf auch deshalb abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, zentrale Aufgabe eines Insolvenzverfahrens sei der Schutz der Gläubigerinteressen. Das Anreizsystem des verkürzten Restschuldbefreiungsverfahrens bei Erfüllung einer Mindestbefriedigungsquote diene deshalb auch nicht dem Ziel, unter Schuldnern eine Zweiklassengesellschaft zu etablieren, sondern solle nur einen Anreiz setzen, damit den Interessen der Gläubiger stärker entsprochen werde. Das Schuldenbereinigungsverfahren bleibe völlig unverändert in der bisherigen Form bestehen. Zustimmungsersetzungen könnten mithin im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren erfolgen. Zusätzlich zum Schuldenbereinigungsver-

fahren führe man im vorgerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren das Insolvenzplanverfahren sein – was auch für bereits laufende Verfahren gelte. Die darin liegende deutliche Verbesserung der Schuldnersituation werde auch von den Schuldnerberatungsstellen anerkannt. Bei der Bemessung der Mindestbefriedigungsquote habe man veranschlagt, was den Gläubigern bei ihrem Verzicht zugemutet werden könne. Das habe sich insbesondere deshalb als schwierig erwiesen, weil statistische Zahlen fehlten und die tatsächlichen Angaben völlig uneinheitlich seien. Auch deshalb sei eine Evaluierung des Gesetzes vier Jahre nach seinem Inkrafttreten geboten, um festzustellen, ob das Gesetz sein Ziel erreicht habe. Denn eine gesetzliche Regelung des Restschuldbefreiungsverfahrens könne seine Wirkung zugunsten der Schuldner nur dann voll entfalten, wenn es gesellschaftlich anerkannt sei. Die Einführung eines Anreizsystems mit dem vorliegenden Entwurf stelle dafür einen ersten Schritt dar.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bemängelte, die von der Regierungskoalition durchgeführte Abwägung der unterschiedlichen Interessen bei der Restschuldbefreiung sei nicht gelungen. Konsequenterweise sei es dem gegenüber, wenn man entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für alle Schuldner die gleiche verkürzte Verfahrensdauer vorsehe. Die Privilegierung derjenigen Schuldner, die die Quote von 35 Prozent erfüllen könnten, führe wie bereits kritisiert tatsächlich zu einer Zweiklassengesellschaft, da sozial schwachen Schuldner, die entsprechende Mittel nicht erlangen könnten, benachteiligt würden.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/11268 verwiesen.

Zu Artikel 1 – Änderung der Insolvenzordnung (InsO)

Zu Nummer 1 (§ 4a Absatz 1 InsO-E)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Änderung in Satz 2 war eine Folge der vorgesehenen Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens. Nachdem der Rechtsausschuss vorschlägt, das gerichtliche Schuldenbereini-

gungsplanverfahren beizubehalten, ist in der Folge von der Änderung in § 4a Absatz 1 Satz 2 InsO abzu-
sehen.

Zu Nummer 6 (§ 26a InsO-E)

Mit der hier vorgeschlagenen Neuregelung wird den Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen und gleichzeitig der Grundsatz der schuldnerischen Haftung gegenüber dem vorläufigen Insolvenzverwalter beibehalten.

Die entsprechende Anspruchsgrundlage für den Vergütungsanspruch gegen den Schuldner war nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor Einführung des § 26a InsO in den Grundsätzen für die Vergütung eines „Vermögenspflegers“ (§§ 1835, 1836, 1915, 1987 sowie § 2221 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]) zu finden (vgl. BGH, Beschl. v. 3. Dezember 2009 – IX ZB 280/08 sowie BGH, Beschl. v. 9. Februar 2012 – IX ZB 79/10). Der Schuldner hat diese als Inhaber des verwalteten Vermögens grundsätzlich allein zu tragen. § 26a Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz InsO-E stellt diesen Vergütungsanspruch des vorläufigen Insolvenzverwalters dem Grunde nach gesetzlich klar.

Im Falle eines gänzlich unberechtigten Eröffnungsantrags eines Gläubigers wird mit Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz, sowie Satz 2 InsO-E die Möglichkeit einer im Einzelfall zu prüfenden vergütungsrechtlichen Direkthaftung des antragstellenden Gläubigers gegenüber dem vorläufigen Insolvenzverwalter eröffnet. Mit dieser Entscheidung wird ausnahmsweise die Haftung des Schuldners aufgehoben. Gleichzeitig werden mit dem Regelbeispiel in Absatz 2 Satz 3 InsO-E der Rechtsprechung konkrete Kriterien an die Hand gegeben, die für die notwendige Rechtssicherheit bei den Beteiligten sorgen.

Angesichts des mit einem Insolvenzantrag einhergehenden unkalkulierbaren Haftungsrisikos für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters (vgl. BGH NJW 1961, 2016 (2017); OLG Celle NZI 2000, 226 (228); LG Stuttgart NZI 2004, 630) darf den Gläubiger nur in dem Ausnahmefall eines gänzlich unberechtigten Insolvenzantrags das Kostenrisiko treffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ernennung eines vorläufigen Insolvenzverwalters nicht nur im Interesse des antragstellenden Gläubigers, sondern im Gesamtinteresse aller Gläubiger erfolgt. Ein Gläubiger ist zudem grundsätzlich nicht in der Lage, die finanzielle Situation des Schuldners zu übersehen bzw. entsprechende Informationen zu beschaffen, insbesondere zu den die Höhe der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters bestimmenden Fakten. Der antragstellende Gläubiger hat darüber

hinaus in dem von dem Officialprinzip beherrschten Sicherungsverfahren gemäß den §§ 5 Absatz 1 Satz 1, 21 InsO keinen Einfluss darauf, ob ein vorläufiger Insolvenzverwalter benannt wird, sondern diese Sicherungsmaßnahme liegt allein im gerichtlichen Ermessen. Das Kostenrisiko des antragstellenden Gläubigers gegenüber dem vorläufigen Insolvenzverwalter ist daher auf im Einzelfall zu prüfende Fälle groben Verschuldens zu beschränken. Grobes Verschulden verlangt Vorsatz oder eine Außerachtlassung der nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerem Maße, also die Nichtbeachtung dessen, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

Werden dem Gläubiger die Vergütung und die Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters auferlegt und wird dadurch der Schuldner von den haftungsrechtlichen Folgen freigestellt, schränkt diese Entscheidung auch die Befugnis des vorläufigen Insolvenzverwalters im Rahmen des § 25 Absatz 2 Satz 1 InsO ein.

Für das Festsetzungsverfahren finden die §§ 63 f. InsO über die Verweisung in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 InsO Anwendung. Der vorläufige Insolvenzverwalter erhält mit dem Vergütungsfestsetzungsbeschluss des Insolvenzgerichts einen Titel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung (ZPO). Da die Verweisung des § 4 InsO auf die Vorschriften der ZPO auf Vergütungsansprüche des vorläufigen Insolvenzverwalters in § 26a InsO-E nicht anwendbar ist, war eine ausdrückliche Inbezugnahme der Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen vorzusehen.

Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 2 hindert den Schuldner nicht, etwaige weitergehende Ansprüche gegen den Gläubiger – insbesondere aufgrund § 826 BGB – im Klagewege zu verfolgen.

Zu Nummer 7 (§ 27 Absatz 2 InsO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 14 (§ 88 Absatz 2 InsO-E)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in § 88 Absatz 2 InsO-E vor, dass die Rückschlagsperre in Verbraucherinsolvenzverfahren nur dann auf drei Monate erweitert wird, wenn tatsächlich ein außergerichtlicher Einigungsversuch unternommen worden ist. Diese Einschränkung der erweiterten Rückschlagsperre war erforderlich, da im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO-E vorgesehen ist, dass in offensichtlich aussichtslosen Fällen ein außergerichtlicher Einigungsversuch unterbleiben kann. Der Rechtsausschuss empfiehlt, den obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuch beizubehalten. Als Folgeänderung ist eine Einschrän-

kung der erweiterten Rückschlagsperre nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 17 (§ 175 Absatz 2 InsO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 18 (§ 270 Absatz 1 und 4 InsO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 19 -neu- (§ 274 Absatz 1 InsO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 20 -neu- (§ 287 InsO-E)

Zu Buchstabe a (§ 287 Absatz 1 InsO-E)

Auf Anregung des Bundesrates soll der Schuldner in Gleichlauf mit § 305 Absatz 1 Nummer 3 InsO die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben nach § 287 Absatz 1 Satz 2 InsO-E erklären. Die Erklärungspflicht bezweckt, den Schuldner auf die Bedeutung seiner Wahrheitspflicht hinzuweisen, da bei grob fahrlässigen unrichtigen oder unvollständigen Angaben die Sanktion der Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 6 InsO droht.

Zu Buchstabe c -neu- (§ 287 Absatz 3 InsO-E)

Der Rechtsausschuss empfiehlt klarzustellen, dass vorinsolvenzlich erklärte Lohnabtretungen während der Restschuldbefreiungsphase insoweit unwirksam sind, als sie die Wirkungen der Abtretungserklärung nach § 287 Absatz 2 InsO beeinträchtigen.

Wie sich aus § 294 InsO ergibt, gilt der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung auch während der Wohlverhaltensperiode des Restschuldbefreiungsverfahrens. Die in diesem Zeitraum beim Treuhänder eingehenden Gelder sollen allen Insolvenzgläubigern zugute kommen. Dies wäre dann nicht mehr gegeben, wenn vorinsolvenzliche Lohnabtretungen der Abtretungserklärung nach § 287 Absatz 2 InsO vorgehen würden. Außerdem wird die Vorschrift auch redaktionell gestrafft.

Zu Nummer 21 -neu- (§ 287b InsO-E)

Im Interesse systematischer Klarheit soll die Erwerbsobliegenheit des Schuldners während des Insolvenzverfahrens in einem eigenständigen § 287b InsO-E geregelt werden.

Während § 295 Absatz 1 InsO-E die Erwerbsobliegenheit des Schuldners für das Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren vorsieht, soll der neue

§ 287b InsO-E diese Obliegenheit für das Insolvenzverfahren festschreiben. Damit wird klargestellt, dass unterschiedliche Verfahrensabschnitte angesprochen sind.

Die Verletzung der Erwerbsobliegenheit während des Insolvenzverfahrens unterfällt § 290 InsO und während des Restschuldbefreiungsverfahrens § 296 InsO.

Der Rechtsausschuss betont noch einmal die erhebliche Bedeutung der Erwerbsobliegenheit sowohl für abhängig Beschäftigte als auch für selbständig tätige Schuldner. Die Akzeptanz des Verfahrens wird wesentlich davon beeinflusst, ob die Gläubiger die Einhaltung dieser Obliegenheit angemessen überwachen können. Nach Einschätzung des Ausschusses wird das geltende Recht jedoch dieser Vorgabe gerecht.

Zu Nummer 22 -neu- (§ 290 Absatz 1 Nummer 7 InsO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 20, wonach ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit während des Insolvenzverfahrens, die eigenständig in § 287b InsO-E geregelt werden soll, als Versagungsgrund geltend gemacht werden kann. Die Einschränkung der Verweisung auf § 296 Absatz 2 Satz 2 und 3 InsO dient der Klarstellung. Eine Verweisung auf § 296 Absatz 2 Satz 1 InsO ist entbehrlich.

Zu Nummer 26 -neu- (§ 295 InsO-E)

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 20, wonach ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit während des Insolvenzverfahrens eigenständig in § 287b InsO-E geregelt werden soll.

Zu Nummer 30 -neu- (§ 300 InsO-E)

Zu § 300 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InsO-E

Im Rahmen der Diskussion der Fachöffentlichkeit über den Gesetzentwurf der Bundesregierung und in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde insbesondere von den Interessenvertretern des deutschen Mittelstandes und der Kreditwirtschaft die Befürchtung geäußert, eine Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens um die Hälfte gegenüber einer Mindestbefriedigungsquote, die nur eine Schuldentilgung von 25 Prozent vorschreibe, schmälere erheblich die Eigentumsrechte der Gläubiger, die mit 75 Prozent ihrer Forderungen leer ausgingen.

Daher soll eine Abkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens nach § 300 Absatz 1 Satz 2

Nummer 2 InsO-E um die Hälfte nur dann eintreten, wenn eine hinreichende Befriedigung der Gläubiger gesichert ist. Vor diesem Hintergrund wird die Mindestbefriedigungsquote auf 35 Prozent angehoben.

Da valide Zahlen über die Befriedigungsquoten von Gläubigern unter Einbezug der Restschuldbefreiungsphase nicht existieren und im Übrigen die Anreizwirkungen des Gesetzentwurfs abzuwarten sind, wird, der Anregung des Bundesrates folgend, eine Evaluierung der Befriedigungsquoten in Artikel 107 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vorgesehen.

Zu § 300 Absatz 1 Satz 5 InsO-E

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu § 300 Absatz 1 Satz 6 InsO-E

Aus redaktionellen Gründen wurde Satz 6 in Absatz 2 übernommen.

Zu § 300 Absatz 2 InsO-E

Die in Satz 1 vorgesehene Einführung eines Herkunftsnachweises für Mittel, die über das abgetretene Einkommen hinaus aufgebracht werden, soll der Gefahr entgegenwirken, dass der Schuldner eine „geplante“ Insolvenz verfolgt und die Quote aus Vermögen aufbringt, das während des Insolvenzverfahrens verheimlicht oder das vor der Insolvenz auf Dritte übertragen wurde. Während des Insolvenzverfahrens ist es die Aufgabe des Insolvenzverwalters, die Herkunft von Mitteln zu erfragen, die zur Insolvenzmasse gelangen, soweit die Herkunft unklar ist. Leistet der Schuldner in der Wohlverhaltensphase Zahlungen, um die Quote für eine vorzeitige Restschuldbefreiung zu erreichen, ist zu hinterfragen, woher diese Mittel stammen. Dies hat der Schuldner nach Satz 2 mit dem Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung anzugeben und die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu erklären.

Zu § 300 Absatz 4 Satz 3 InsO-E

Die Änderung beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 5 Buchstabe b seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung teilweise zugestimmt hat. Während § 299 InsO für den Fall der Versagung der Restschuldbefreiung ein vorzeitiges Ende der Abtretungsfrist festlegt, fehlt im Fall der vorzeitigen Beendigung nach § 300 InsO-E eine entsprechende Regelung.

Mit der Ergänzung des § 300 Absatz 4 InsO-E wird klargestellt, dass die Abtretung bei vorzeitiger Erteilung der Restschuldbefreiung entsprechend § 299

InsO mit der Rechtskraft der Entscheidung endet. Durch die Anordnung einer lediglich entsprechenden Anwendung von § 299 InsO wird sichergestellt, dass die Verweisung von vornherein keine Bedeutung für Fallkonstellationen hat, die von der Verweisungsnorm nicht abgedeckt sind.

Die entsprechende Anwendung von § 300a InsO-E soll verhindern, dass die Abtretung im Fall einer vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung erst mit Rechtskraft der Entscheidung endet. Im Falle des § 300a InsO-E stehen nach Ablauf der Abtretungsfrist die pfändbaren Lohnanteile dem Schuldner zu. Auch im Fall einer vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung soll nichts anderes gelten.

Zu Nummer 33 -neu- (§ 303a Satz 2 Nummer 1)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu Nummer 35 -neu- (Überschrift des Zweiten Abschnitts des Neunten Teils der Insolvenzordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 36 -neu- (§ 305 InsO-E)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO-E)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Ersetzung des obligatorischen Einigungsversuchs in aussichtslosen Fällen durch die Erstellung einer entsprechenden Bescheinigung vor. Damit sollen Ressourcen der Schuldner- und Insolvenzberatung in den Fällen entlastet werden, in denen den Gläubigern nur ein vollständiger Ausfall angeboten werden kann (sogenannte „Nullpläne“).

Von der Fachöffentlichkeit und in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde darauf hingewiesen, dass eine Aussichtslosigkeitsbescheinigung kaum zu einer Entlastung der Schuldnerberatung führen werde, da in jedem Fall eine umfassende Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens erforderlich sei, so dass allenfalls von einer Aufwandsreduzierung von 10 Prozent auszugehen sei.

Ohne die bislang außergerichtlich vorgenommene zeit- und kostenintensive Aufbereitung der Unterlagen sei damit zu rechnen, dass im großen Umfang leichtfertig Bescheinigungen erstellt würden. Dies führe zu einer Belastung der Insolvenzgerichte, da die Aufbereitung im Rahmen der Antragsprüfung nachgeholt werden müsste. Der Ausschuss schlägt daher vor, auf

die Einführung einer Aussichtslosigkeitsbescheinigung zu verzichten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd (§ 305 Absatz 1 Nummer 3 und 4 InsO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses, das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren beizubehalten.

Zu Buchstabe b (§ 305 Absatz 3 InsO-E)

Der Bundesrat schlägt in Nummer 9 seiner Stellungnahme vor, die Rücknahmefiktion in § 305 Absatz 3 Satz 2 InsO beizubehalten. Der Ausschuss folgt diesem Vorschlag, da er die Gefahr überzogener Auflagenverfügungen, denen mit der Einführung eines Rechtsmittels begegnet werden sollte, nicht mehr in gleicher Schärfe wie früher sieht. So wird in § 305 Absatz 3 Satz 1 InsO-E bestimmt, dass bei einem Insolvenzantrag vom Schuldner künftig nur noch die Angaben gefordert werden können, die in den bundesweit einheitlichen amtlichen Formularen ausdrücklich angesprochen sind. Zusätzliche Angaben vom Schuldner darf das Gericht ohne hinreichende Anhaltspunkte nun also nicht mehr fordern. Der Schuldner ist damit durch die einheitlichen Vorgaben in den amtlichen Formularen ausreichend geschützt.

Zu Nummer 36 (§ 305a InsO)

Die Änderung geht auf Kritik der Fachöffentlichkeit zurück. Die Regelung des § 305a InsO ist beizubehalten. Sie wurde mit dem Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) eingeführt, um den außergerichtlichen Einigungsversuch gegen Zwangsvollstreckungen einzelner Gläubiger für den Fall abzusichern, dass die in die Einigungsbemühungen involvierten Gläubiger Vollstreckungsmaßnahmen initiieren (vgl. Drucksache 14/5680, S. 31 zu Nummer 23). Diesem Zweck ist auch weiterhin Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 37 und Nummer 38 (§§ 306 bis 310 InsO)

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses sprachen sich die Sachverständigen dafür aus, das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren neben dem Insolvenzplanverfahren beizubehalten. Die Möglichkeit der gerichtlichen Zustimmungsersetzung steigere die Einigungsbereitschaft von Gläubigern im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren. Nach Auffassung des Rechtsausschusses sollte deshalb die Zustimmungsersetzung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren als

notwendiges Verhandlungsinstrument beibehalten werden.

Zu Nummer 37 -neu- (Überschrift des Dritten Abschnitts des Neunten Teils der Insolvenzordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 38 -neu- (§§ 312 bis 314 InsO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses, das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren beizubehalten, so dass § 311 InsO erhalten bleibt und somit nur die §§ 312 bis 314 InsO aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 – Änderung des Rechtspflegergesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses, das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren beizubehalten.

Zur Artikel 3 – Änderung des Beratungshilfegesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, wonach der außergerichtliche Einigungsversuch als obligatorisch beibehalten wird.

Zu Artikel 5 -neu- – Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV)

Zu Nummer 4 (§ 13 InsVV-E)

In § 13 InsVV-E ist vorgesehen, dass eine geringere Vergütung anfällt, wenn die Unterlagen nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO-E von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt sind.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, nicht auf § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO-E zu verweisen, da dort nur die Abschlussbescheinigung geregelt ist, die immer von einer geeigneten Stelle zu erstellen ist. Er empfiehlt stattdessen, § 305 Absatz 1 Nummer 3 InsO in Bezug zu nehmen, der u. a. das Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis nennt. Nur bei vorgerichtlicher Aufbereitung dieser Unterlagen von einer geeigneten Person oder Stelle besteht ein im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren geringerer Aufwand für den Insolvenzverwalter.

Zu Nummer 6 (§ 19 InsVV-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Artikel 6 -neu- – Änderung des Einführungsge-
setzes zur Insolvenzordnung (EGInsO)****Zu Nummer 2 (Artikel 103 EGInsO-E)**

Die Änderung in Satz 1 hinsichtlich des Verweises auf Artikel 9 ist lediglich eine redaktionelle Folgeänderung.

Im Rahmen der Beratungen wurde wiederholt gefordert, das künftige Gesetz auch auf bei seinem Inkrafttreten bereits laufende Verfahren anzuwenden, um Insolvenzschnldnern eine Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens zu ermöglichen.

Der Rechtsausschuss lehnt jedoch eine generelle Rückwirkung ab. Jeglicher Änderung der Insolvenzordnung lag bislang eine klare Stichtagsregelung zugrunde, um rückwirkende Verschlechterungen erworbener Rechtspositionen zu vermeiden. Auch angesichts der grundlegenden Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren empfiehlt es sich nicht, das neue Recht auf bereits beantragte Verfahren anzuwenden. Das Restschuldbefreiungs- und Versagungsverfahren wird umfassend umgestaltet und mit neuen Pflichten und Rechten der Beteiligten ausgestaltet. Zugunsten der Schuldner wird eine fakultative Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vorgesehen. Im Gegenzug wird zugunsten der Gläubiger unter anderem eine zeitliche Erweiterung der Erwerbsobliegenheit des Schuldners und eine Vereinfachung des Versagungsverfahrens eingeführt. So beginnt das Verfahren beispielsweise künftig mit der Einleitungsentscheidung von Amts wegen. Zusätzlich wird vom Schuldner bereits während des Insolvenzverfahrens die Einhaltung der Erwerbsobliegenheit ab Verfahrenseröffnung verlangt. Eine Rückwirkung wäre daher mit erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Beteiligten verbunden.

Im Hinblick auf den verständlichen Wunsch von Verbraucherschuldnern, auch in einem bereits laufenden Insolvenzverfahren von der Möglichkeit einer vorzeitigen Restschuldbefreiung zu profitieren, empfiehlt der Ausschuss in Satz 2, eine Ausnahme für das Insolvenzplanverfahren zuzulassen.

Diese singuläre Ausnahme ist gerechtfertigt, weil den Interessen aller Beteiligten in dem Insolvenzplanverfahren durch umfangreiche Mitwirkungsrechte ausreichend Rechnung getragen wird. Insbesondere die Rechte der Gläubiger werden durch den Minderheitenschutz des § 251 InsO gewahrt. So wird sichergestellt, dass ein ablehnender Gläubiger zumindest das erhält, was ihm ohne die Durchführung eines Insolvenzplanes zustehen würde. Insofern wird er nicht schlechter gestellt, als wenn entsprechend dem gel-

tenden Recht kein Planverfahren durchgeführt werden könnte. Auch die Interessen des Schuldners werden angemessen berücksichtigt, da er dem Insolvenzplan zustimmen muss. Sein Widerspruch kann nur dann nach § 274 Absatz 2 Nummer 1 InsO als unbeachtlich eingestuft werden, wenn er durch den Plan nicht schlechter gestellt wird, als er ohne einen solchen stünde. Überträgt man diesen Gedanken auf die Haftung des Schuldners, so wird er in einem Plan regelmäßig besser gestellt, da ansonsten die Weiterhaftung nach § 201 InsO eingreifen würde.

Bei der Änderung in Satz 3 handelt es sich um eine Klarstellung, da die §§ 63 Absatz 3 und 65 InsO-E nach Artikel 9 Satz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Nummer 3 -neu- (Artikel 107 EGInsO-E)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht für alle natürlichen Personen die Möglichkeit vor, die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von derzeit sechs Jahren auf drei Jahre zu verkürzen, soweit sie innerhalb dieses Zeitraums eine Mindestbefriedigungsquote von 35 Prozent erfüllen. Das Konzept der Mindestbefriedigungsquote stellt erstmals ein Anreizsystem für den Schuldner dar, sich aktiv und überobligatorisch um die Tilgung seiner Verbindlichkeiten auch während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens zu bemühen.

Ein effektives Anreizsystem muss den Schuldner fordern, darf ihn jedoch weder unterfordern noch überfordern. In Deutschland stehen derzeit keine Daten über die Höhe der möglicherweise nach Einführung eines Anreizsystems erreichbaren Befriedigungsquoten zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung verpflichtet, die Auswirkungen des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag Bericht zu erstatten.

Die Erhebung soll sich insbesondere mit der Höhe der nach dem vollzogenen Systemwechsel erzielten Befriedigungsquoten befassen. Es ist ferner zu untersuchen, in wie vielen Fällen Schuldnern eine Restschuldbefreiung bereits nach drei Jahren erteilt werden konnte und somit das Gesetz das gesetzte Ziel erreicht, in einer namhaften Zahl von Fällen einen schnelleren Neustart zu ermöglichen. Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist ein Anreizsystem nur dann effektiv, wenn wenigstens 15 Prozent aller Personen, die sich in einem Restschuldbefreiungsverfahren befinden, die Möglichkeit eröffnet wird, vorzeitig Restschuldbefreiung zu erlangen.

Sofern nach dem Ergebnis der Evaluierung nur in einer deutlich geringeren Zahl von Fällen eine Restschuldbefreiung bereits nach drei Jahren erteilt wer-

den konnte, hat die Bundesregierung Vorschläge zu unterbreiten, auf welche Höhe sich eine Mindestbefriedigungsquote belaufen sollte, um einerseits in einer namhaften Zahl von Fällen Schuldnern eine vorzeitige Restschuldbefreiung zu ermöglichen, andererseits aber auch die Belange der Gläubiger angemessen im Blick zu behalten.

Der Bericht soll vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgelegt werden. Dieser Zeitraum ist für eine aussagekräftige Evaluierung erforderlich, um aufgeteilt nach der Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens von drei und sechs Jahren einen Vergleich der erzielten Befriedigungsquoten zu erhalten. Hinsichtlich der Laufzeit von sechs Jahren werden hierbei die aus den derzeit laufenden Verfahren zu ermittelnden Befriedigungsquoten zugrunde zu legen sein, wobei die Bewertung der ermittelten Quotenhöhe unter Einbezug der Änderungen durch das neu eingeführte Anreizsystem zu erfolgen hat.

Zu Artikel 8 – Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses, das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren beizubehalten.

Zu Artikel 7 -neu- – Änderung des Gerichtskostengesetzes (GKG)

Zu Nummer 1 (§ 17 GKG)

Bei der im Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Artikel 9 Nummer 1 vorgesehenen Änderung von § 17 GKG handelte es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens. Nachdem der Rechtsausschuss vorschlägt, das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren beizubehalten, ist in der Folge von der Änderung in § 17 GKG abzusehen.

Zu Nummer 2 -neu- (Nummer 2310 der Anlage 1 – Kostenverzeichnis)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses, das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren beizubehalten.

Zu Artikel 10 – Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Zu Nummer 1 (Nummer 2502 der Anlage 1 – Vergütungsverzeichnis)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, wo-

nach der außergerichtliche Einigungsversuch als obligatorisch beibehalten wird.

Zu Nummer 2 (Nummer 3315 und 3316 der Anlage 1 – Vergütungsverzeichnis)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses, das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren beizubehalten.

Zu Artikel 11 – Änderung der Abgabenordnung

Es handelt sich um Folgeänderungen zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses, das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren beizubehalten.

Zu Artikel 8 -neu- – Änderung des Genossenschaftsgesetzes (GenG)

Zu Nummer 3 (§ 67c Absatz 1 Nummer 2 GenG-E)

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu Artikel 9 -neu- – Inkrafttreten

Um den beteiligten Personenkreisen einen ausreichenden Vorlauf zu gewährleisten, wird das Inkrafttreten mit Ausnahme der Änderungen im Genossenschaftsgesetz und der in die Insolvenzordnung überführten Regelung zur Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters auf den 1. Juli 2014 verschoben. Dies war insbesondere im Interesse der gerichtlichen Praxis geboten. Im Bereich der Informationstechnologie bedarf es für die notwendigen, nicht unerheblichen Anpassungen sowohl bei den Gerichten als auch bei den Insolvenzverwaltern und Treuhändern eines ausreichenden Vorlaufs, der bei Inkrafttreten drei Kalendermonate nach Verkündung nicht mehr gegeben wäre.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die klarstellende Regelung des § 63 Absatz 3 InsO-E ebenfalls bereits mit Verkündung in Kraft treten. Die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach Gegenstände, die mit Aussonderungsrechten bzw. wertausschöpfend mit Absonderungsrechten belastet sind, nicht in die Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters einzubeziehen sind (vgl. BGH, Beschl. v. 15. November 2012 – IX ZB 88/09 und IX ZB 130/10 und BGH, Beschl. v. 7. Februar 2013 – IX ZB 286/11), entsprach nicht der gesetzlichen Konzeption und der auf ihr beruhenden Verordnungsregelungen. Die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters soll für dessen Tätigkeit eine angemessene Entlohnung sicherstellen (BVerfG, Beschl. v. 30. März 1993 – 1 BvR 1045/89, 1 BvR 1381/90, 1 BvL 11/90). Mangels

Strukturgleichheit der Tätigkeit des vorläufigen und des endgültigen Insolvenzverwalters ist die Vergütung für die vorläufige Insolvenzverwaltung isoliert zu betrachten und aus sich heraus zu bewerten. Ein Gleichlauf der Vergütungsregelungen des vorläufigen und des endgültigen Insolvenzverwalters wäre nicht sachgerecht. Zur Ermittlung der Vergütung ist zwischen den unterschiedlichen Schwerpunkten ihrer Tätigkeiten zu differenzieren. Der vorläufige Insolvenzverwalter sichert („Istmasse“), der endgültige Verwalter verwertet („Sollmasse“). Vor dem Hintergrund der Sicherung einer angemessenen Vergütung kann die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters daher nicht über Zuschläge nach § 3 InsVV auf der Grundlage einer „Sollmasse“ abgegolten werden, da der vorläufige Insolvenzverwalter sich nur mit der „Istmasse“ befasst (BGH, Beschl. v. 14. Dezember 2000 – IX ZB 105/00 Rn. 21). Hierbei kann die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters auch die des Insolvenzverwalters übersteigen (vgl. amtliche Begründung des Entwurfs einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung, ZInsO 2007, 27 (29)).

Diese bisher geltende Konzeption wird durch § 63 Absatz 3 InsO-E klargestellt.

Ein strukturbildendes Überschussprinzip für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist weder aus Wortlaut, Sinn und Zweck noch der Entstehungsgeschichte des § 63 Absatz 1 Satz 2 InsO zu entnehmen. Es liegt auch dem künftigen § 63 Absatz 3 InsO-E nicht zugrunde.

Der Gefahr einer Masseauszehrung wird ausreichend vorgebeugt. Der Einbezug von Gegenständen, die mit Ab- oder Aussonderungsrechten belastet sind, erfordert eine „erhebliche“ Befassung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit diesen Vermögenswerten. Im Einzelfall übermäßig hohe Berechnungsgrundlagen können durch einen Bruchteilsabschlag reguliert werden. Der regelmäßig höheren Berechnungsgrundlage kann auch mit Abschlägen vom Regelsatz nach den §§ 10, 3 Absatz 2 InsVV sowie der Korrekturmöglichkeit von Schätzwerten nach § 63 Absatz 3 Satz 3 InsO Rechnung getragen werden.

Berlin, den 15. Mai 2013

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatlerin

Burkhard Lischka
Berichterstatler

Sonja Steffen
Berichterstatlerin

Judith Skudelny
Berichterstatlerin

Jens Petermann
Berichterstatler

Ingrid Hönlinger
Berichterstatlerin